

Verordnung

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes , LGBL. Nr. 86/2022, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 25.10.2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde *St. Anton a/A* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit *Euro 50,--*
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit *Euro 100,--*
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit *Euro 140,--*
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit *Euro 200,--*
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit *Euro 270,--*
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit *Euro 350,--*
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit *Euro 430,--*
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister

